

ARGE Märkischer Kreis, Friedrichstr.

Widerspruchsstelle

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

| | |
|--|--|
| Datum: | 22.09.2005 |
| Geschäftszeichen: | WSst. — BG-Nr.: 35502BG0003167 — W 1184/05 |
| Auf den Widerspruch wohnhaft vom eingegangen am gegen das Schreiben vom Geschäftszeichen: | des Herrn Ulrich Wockelmann Weststr. 10, 58638 Iserlohn, 13.05.2005 30.05.2005 11.05.2005 425 - BG.-Nr.: 35502BG0003167 |

wegen

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

Nach § 62 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der **Widerspruch nur gegen Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X zulässig**. Das Widerspruchsverfahren wird danach nur eröffnet, wenn ein Verwaltungsakt rechtswirksam ergangen ist.

Als Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme anzusehen, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Mit dem angefochtenen Schreiben vom 11.05.2005 werden Rechte des Widerspruchsführers weder begründet noch geändert, entzogen oder festgestellt. **Das Schreiben diente lediglich als Information**, dass eine Leistungskürzung beabsichtigt für den Fall beabsichtigt war, dass einer Einladung nicht Folge geleistet werde. **Eine Sanktion war nicht eingetreten**. Dies wurde durch den Widerspruchsführer selbst im Schreiben vom 13.05.2005 dergestalt zum Ausdruck gebracht, dass Widerspruch gegen die **angekündigte** Leistungskürzung eingelegt werde. Es wurde keine Entscheidung über einen Rechtsanspruch getroffen und daher lag ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X nicht vor.

Somit konnte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens keine Entscheidung in der Sache getroffen werden.

Sofern dem Widerspruchsführer in dem Verfahren Kosten entstanden sind, können diese gemäß § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht erstattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gem § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung

Te

Grundsätzlich kann dem Widerspruchsführer Kostenersatz nicht gewährt werden. Da mit Schreiben vom 31.08.2005 dem Widerspruchsführer aber ein **Kostenersatz gemäß § 63 SGB X in Aussicht gestellt** wurde, ist eine Erstattung vorzunehmen. Dies wird dem Widerspruchsführer in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid mitgeteilt.

Bundesanstalt für Arbeit Arbeitsamt Iserlohn

Arbeitsamt Iserlohn Postfach 1163, 58636 Iserlohn
355A091335

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Widerspruchsstelle

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.09.2005
Mein Zeichen: 35502BG0003167 W 1184/05
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr T
Durchwahl: 02371/905-851
Telefax: 02371/905-397
E-Mail: Iserlohn.Widerspruchstelle@arbeitsamt.de

Datum: 22.09.2005

Erstattung von Kosten gem. § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

auf Ihren Antrag werden die zu erstattenden Kosten wie folgt festgesetzt:

| | EUR |
|---|-------------|
| Briefmarke für Schreiben vom 13.05.2005 | 0,55 |
| Dokumentenpauschale | 5,00 |
| insgesamt | 5,55 |

Den Erstattungsbetrag habe ich Ihnen auf das Konto 868190 bei der Sparkasse Iserlohn angewiesen.

Nach eingehender Prüfung der Akte bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei **dem vorliegenden Streitverfahren um einen geringfügigen Aufwand handelt.** Der Widerspruchsführer ist der Aufforderung der Arge Märkischer Kreis vom 31.08.2005 **nicht nachgekommen**, eine detaillierte und nachgewiesene Aufstellung vorzulegen, die den Kostenaufwand eindeutig belegt.

Die vom Widerspruchsführer in dem Schreiben vom 14.09.2005 bezifferte Kostenrechnung ist nicht nachzuvollziehen und deckt sich auch nicht mit evtl. Gebührenbestimmungen nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (**KostRMOG**), **dessen Anwendung im vorliegenden Fall ohnehin zweifelhaft** wäre. Daher sind lediglich die Postgebührenkosten in Höhe von 0,55 Euro (1 Brief) und die entsprechende Dokumentenpauschale in Höhe von 5,00 Euro erstattungsfähig.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
02371/905-0
Telefax
02371/905-397
Internet
www.arbeitsamt.de

Bankverbindungen
BBk Bochum
Blz 430 000 00
Kto.Nr 430 016 01

Offnungszeiten
Mo u Di. 7.45 - 15.30 Uhr
Mi u Fr 7.45 - 12.30 Uhr
Da 7.45 - 18.00 Uhr

[Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.](#) Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Arbeitsamt einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tek